

VO/0010/11

**Bebauungsplan Nr. 1161 - Siegersbusch -
(mit Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 53B)
- Aufstellungsbeschluss -**

Beschlüsse:

09.02.2011

SI/1470/11

Bezirksvertretung Vohwinkel

TOP 4

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1161 - Siegersbusch - umfasst ein Gebiet, umgrenzt von der Westseite Bahnstraße 25 bis 41, Siegersbusch 1 bis 5, Kärntner Straße Nr. 1 bis 25, Bozener Straße Nr. 10 bis Ende und in Verlängerung bis Siegersbusch Nr. 30, in der Tiefe von Siegersbusch 19 bis zur Bundesbahnlinie Vohwinkel-Essen einschl. eines Brückenkopfes südlich der Bahnlinie. Genaue Angaben können der Anlage 01 entnommen werden.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1161 – Siegersbusch – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß den Regelungen für das beschleunigte Verfahren (§13a BauGB) durchgeführt werden. Aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB ist für den Bebauungsplan Nr. 1161 die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich, da hierdurch keine Vorhaben ermöglicht werden, die einer Umweltprüfung nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Des Weiteren sind keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB erkennbar („...zu berücksichtigen sind: ...die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, ...“). Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig beteiligt.
3. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 500 – Bahnstraße/Siegersbusch – wird gem. § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1161 – Siegersbusch - beschlossen.

Die BV befürwortet zusätzlich, dass die Erhaltung der Kleingärten bis Herbst 2012 gesichert sein soll. Darüber hinaus soll für die Gärten im Anschluss eine 6 monatige Kündigungsfrist gelten, von der erst dann Gebrauch macht wird, wenn der Baubeginn tatsächlich erfolgt

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen mit Stimmenmehrheit bei 1 Gegenstimme (Die Linke) und 1 Enthaltung (CDU)

4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1161 - Siegersbusch - umfasst ein Gebiet, umgrenzt von der Westseite Bahnstraße 25 bis 41, Siegersbusch 1 bis 5, Kärntner Straße Nr. 1 bis 25, Bozener Straße Nr. 10 bis Ende und in Verlängerung bis Siegersbusch Nr. 30, in der Tiefe von Siegersbusch 19 bis zur Bundesbahnlinie Vohwinkel-Essen einschl. eines Brückenkopfes südlich der Bahnlinie. Genaue Angaben können der Anlage 01 entnommen werden.
5. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1161 – Siegersbusch – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß den Regelungen für das beschleunigte Verfahren (§13a BauGB) durchgeführt werden. Aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB ist für den Bebauungsplan Nr. 1161 die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich, da hierdurch keine Vorhaben ermöglicht werden, die einer Umweltprüfung nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Des Weiteren sind keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB erkennbar („...zu berücksichtigen sind: ...die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, ...“). Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig beteiligt.
6. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 500 – Bahnstraße/Siegersbusch – wird gem. § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1161 – Siegersbusch - beschlossen.

Der Ausschuss befürwortet zusätzlich, dass die Erhaltung der Kleingärten bis Herbst 2012 gesichert sein soll. Darüber hinaus soll für die Gärten im Anschluss eine 6 - monatige Kündigungsfrist gelten.

Stimmenmehrheit gegen die Stimme der WFW.